



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2009 / Nr. 051
Tag der Veröffentlichung: 10. September 2009

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Religionswissenschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände

Anhang 3: Leistungsnachweise, Prüfungen und Leistungspunkte

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Durch die studienbegleitend abgelegte Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Religionswissenschaft wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ² Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Religionswissenschaft sind:
1. ein Studienabschluss mit der Prüfungsnote „gut“ oder besser im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein mit der Prüfungsnote „gut“ oder besser absolvierter Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein mit der Prüfungsnote „gut“ oder besser absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - c) ein Studienabschluss mit der Prüfungsnote „gut“ oder besser in einem Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengang, der religionswissenschaftlich orientiert ist.
 2. Für den Schwerpunkt Europäische Religionsgeschichte innerhalb des Masterstudienganges Religionswissenschaft ist zudem der Nachweis von Lateinkenntnissen durch einen erfolgreich abgelegten Eignungstest oder durch die Vorlage des Latinums erforderlich. Als Eignungstest wird eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer durchgeführt. Prüfer ist der federführende Professor des Schwerpunktes Europäische Religionsgeschichte oder ein anderer, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannter Professor. Die inhaltlichen Anforderungen müssen im Wesentlichen dem Latinum entsprechen.

- (2) Sind bei einem Studienabschluss an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in wesentlichen Teilbereichen nicht gleichwertig mit den Anforderungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des zweiten Semesters zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt.
- (3) Für den Zugang zum Masterstudium darf die Summe aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen zwölf Semesterwochenstunden oder 30 Leistungspunkte nicht überschreiten.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und der Abs. 2 und 3 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel während des vierten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular gegliedert und besteht aus den drei Schwerpunkten Europäische Religionsgeschichte, Religiöse Gegenwartskultur und Afrikanische Religionen, aus denen ein Schwerpunkt auszuwählen ist. ²Die Schwerpunkte und Teilbereiche des Studiengangs werden im Anhang näher dargestellt.
- (4) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Schwerpunkt zwischen 44 und 47 SWS. ²Die Zahl der zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 120 LP.
- (5) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

¹ Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Religionswissenschaft gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ² Anträge gemäß §§ 8, 14 und 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Studienzeiten in einem religionswissenschaftlichen oder inhaltlich verwandten Masterstudiengang oder in anderen inhaltlich verwandten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹ Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴ Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. ⁵ Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk

"bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; für mündliche Prüfungen kann zusätzlich ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden. ³Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) Der Kandidat soll sich in der Regel den Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten Modul(teil)prüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, M.A.-Forschungsberichten abgelegt.
- (2) ¹Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens 90 Minuten und höchstens vier Stunden betragen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (5) ¹Die Klausurnoten werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die

Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.

- (6) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Soweit sich eine mündliche Prüfung auf zwei Fachgebiete bezieht, wird sie von zwei Prüfern durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 20 und 30 Minuten. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (7) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (9) M.A.-Forschungsberichte sind mündliche Präsentationen zum Thema der Masterarbeit, die schriftlich eingereicht werden.
- (10) ¹Alle im folgenden genannten Prüfungsformen sind unbenotet. ²Große Präsentationen setzen sich aus einer mündlichen Präsentation oder Beteiligung an einer

Arbeitsgruppe, sowie einer schriftlichen Leistung, z.B. dem verschriftlichten Referat oder einem Essay zusammen. ³Kleine Präsentationen bestehen aus einer kleineren mündlichen oder schriftlichen Leistung wie einem Kurzreferat oder Kurzesay. ⁴Studienberichte fassen die Resultate des Selbststudiums in Form der Lektüre wissenschaftlicher Literatur zusammen.

§ 12 **Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er spezifische Forschungsfragestellungen in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig eine neuartige Themenstellung von begrenztem Umfang ausarbeiten kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Fachs an der Kulturwissenschaftlichen oder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens sechs Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder, in Absprache mit dem Betreuer, in englischer oder in französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.

- (5) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Ein Exemplar der Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Weitere Exemplare können auch in elektronischer Form eingereicht werden.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten acht Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Im Falle des Abs. 8 Satz 4 wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13 **Leistungspunktsystem**

- (1) ¹ Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein Konto „Leistungspunkte“ geführt. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 3).
- (2) ¹Die Punktzahlen der Module ergeben sich aus Anhang 3. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulleistungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang 3 vorgesehenen Veranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dieser Satzung und aus dem Anhang 3 eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14 **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) ¹Enthält ein Modul mehrere Modulteilprüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der entsprechend der workload des jeweiligen Teilmoduls gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als das arithmetische Mittel der Modulnoten der gemeinsamen Pflichtmodule, der Pflichtmodule der Schwerpunkte, der Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte sowie der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich Masterarbeit) erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Prüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich. ⁴Die Ausgabe des neuen Themas der Masterarbeit hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende

Prüfungsunfähigkeit. ³ Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴ Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 9 einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Prüfungen, Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Religionswissenschaft betreffen, d.h. Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs Religionswissenschaft. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - zur Festsetzung der Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul,

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
- vor der Wahl von Schwerpunkten,
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2005 (AB UBT 2006/53), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2005 (AB UBT 2006/53), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

Bereiche:	Schwerpunkte:	Module:		
Gemeinsame Pflichtmodule 38LP	Alle	Vertiefungskurs Systematische Religions- wissenschaft I 12LP	Vertiefungskurs Systematische Religions- wissenschaft II 14LP	Vertiefungskurs Religions- wissenschaft und Religionssoziolo- gie 12LP
Pflichtmodule der Schwerpunkte 26-33LP				
	Europäische Religions- geschichte 30LP	Quellentexte der Europäischen Religions- geschichte I 17LP	Quellentexte der Europäischen Religions- geschichte II 13LP	
	Religiöse Gegenwartskultur 26LP	Empirische Religions- forschung I 15LP	Empirische Religions- forschung II 11LP	
	Afrikanische Religionen 33LP	Gegenstände der Afrikanischen Religions- geschichte I 19LP	Gegenstände der Afrikanischen Religions- geschichte II 14LP	
Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte 23-30LP				
	Europäische Religions- geschichte 26LP	Gegenstände der Europäischen Religions- geschichte I 9LP	Gegenstände der Europäischen Religions- geschichte II 7LP	Forschungs- qualifikationen 10LP
	Religiöse Gegenwartskultur 30LP	Gegenstände der religiösen Gegenwartskultur 8LP	Kontexte der religiösen Gegenwartskultur 12LP	Forschungs- qualifikationen 10LP
	Afrikanische Religionen 23LP	Forschungs- qualifikationen I 15LP	Forschungs- qualifikationen II 8LP	
Masterarbeit 26LP		Masterarbeit 26LP		
Summe der LP in den drei Schwerpunkten je 120				

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände

1. Modulare Zuordnung der Prüfungen

Die Prüfungsleistungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Gemeinsame Pflichtmodule:

Modul

Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 1. FS

Modul

Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 2. FS

Modul

Vertiefungskurs Religionswissenschaft und Religionssoziologie

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 3. FS

Pflichtmodule der Schwerpunkte:

Europäische Religionsgeschichte:

Modul

Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte I

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 2. FS

Modul

Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte II

Master Forschungsbericht (mündliche Präsentation und schriftliche Einreichung im Umfang von ca. 10 Seiten)

Empfehlung: 3. FS

Religiöse Gegenwartskultur

Modul

Empirische Religionsforschung I und II

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 2. FS

Afrikanische Religionen:

Modul

Gegenstände der Afrikanischen Religionsgeschichte I

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 2. FS

Modul

Gegenstände der Afrikanischen Religionsgeschichte II

M.A.-Forschungsbericht (mündliche Präsentation und schriftliche Einreichung im Umfang von ca. 10 Seiten)

Empfehlung: 3. FS

Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte:

Europäische Religionsgeschichte

Modul

Gegenstände der Europäischen Religionsgeschichte I

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 1. FS

Modul

Gegenstände der Europäischen Religionsgeschichte II

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 3. FS

Modul

Forschungsqualifikationen

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 2. FS

Religiöse Gegenwartskultur

Modul

Gegenstände der Religiösen Gegenwartskultur

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 1. FS

Modul

Kontexte der Religiösen Gegenwartskultur

Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten

Empfehlung: 2.. FS

Modul

Forschungsqualifikationen

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 3. FS

Afrikanische Religionen

Modul

Forschungsqualifikationen I

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 1. FS

Modul

Forschungsqualifikationen II

Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer

Empfehlung: 3. FS

Masterarbeit:

Modul

Masterarbeit

Schriftliche Masterarbeit im Umfang von 80-100 Seiten

Empfehlung: 4. FS

2. Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände einer Prüfung sind Themenbereiche aus den Lerninhalten des Moduls, dem die Prüfung zugeordnet ist. Über die Lerninhalte der Module informiert das Modulhandbuch. Der Kandidat soll diese Themenbereiche zusammenhängend präsentieren können und in der Lage sein, zu wissenschaftlichen Fragestellungen analytisch eigenständig und fachlich informiert Stellung zu nehmen.

Anhang 3: Leistungsnachweise, Prüfungen und Leistungspunkte

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden nach Pflicht- und Wahlpflichtbereich wie folgt unterschieden:

1. Pflichtveranstaltungen (Abkürzung: P) müssen in der angegebenen Form, nicht aber in der im Studienplan vorgeschlagenen Reihenfolge belegt werden. Z. B. können bei entsprechenden Sprachkenntnissen mehrere Lektüreseminare innerhalb eines Semesters belegt werden.
2. Bei Wahlpflichtveranstaltungen (Abkürzung: WP) kann entsprechend der Modulthematik zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden. In jedem Wahlpflichtbereich gibt es einen federführenden Lehrstuhl. Dieser garantiert ein Mindestangebot. Das Angebot wird nach Möglichkeit durch Veranstaltungen anderer Professuren im selben Wahlpflichtbereich erweitert.

Übersicht für den Schwerpunkt Europäische Religionsgeschichte

Bereich:	Leistungspunkte (LP):
Gemeinsame Pflichtmodule	38
Pflichtmodule des Schwerpunktes	30
Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes	26
Masterarbeit	26

Übersicht für den Schwerpunkt Religiöse Gegenwartskultur

Bereich:	Leistungspunkte (LP):
Gemeinsame Pflichtmodule	38
Pflichtmodule des Schwerpunktes	26
Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes	30
Masterarbeit	26

Übersicht für den Schwerpunkt Afrikanische Religionen

Bereich:	Leistungspunkte (LP):
Gemeinsame Pflichtmodule	38
Pflichtmodule des Schwerpunktes	33
Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes	23
Masterarbeit	26

Detail-Beschreibung:**Schwerpunkt Europäische Religionsgeschichte**

Modul	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fachsemester
Gemeinsame Pflichtmodule			LP für Prüfungen:	16
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I	Seminar: Theorie und Methode der Religionswissenschaft I	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	1. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II	Seminar: Theorie und Methode der Religionswissenschaft II	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	2. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	2. FS
	Kleingruppenpraktikum: Independent Studies	1+2 LP (1 SWS)	<i>Studienbericht</i>	2. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	2. FS
Vertiefungskurs Religionswissenschaft und Religionssoziologie	Seminar: Theorie und Methode der Religionswissenschaft III	2+1LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation)</i>	3. FS
	Religionswissenschaftliches oder religionssoziologisches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	3. FS
	Religionswissenschaftliches oder religionssoziologisches Seminar	2+1LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	

Pflichtmodule des Schwerpunktes		LP für Prüfungen:		13
Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte I	Kleingruppenseminar: Lektüreseminar zu Quellen der europäischen Religionsgeschichte	3+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	2. FS
	Kleingruppenseminar: Lektüreseminar zu Quellen der europäischen Religionsgeschichte	3+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
	Kleingruppenpraktikum: Independent Studies	1+2 LP (1 SWS)	<i>Studienbericht</i>	1. FS
	Kleingruppenpraktikum: Independent Studies	1+2 LP (1 SWS)	<i>Studienbericht</i>	2. FS
Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte II	Kleingruppenseminar: Lektüreseminar zu Quellen der europäischen Religionsgeschichte	3+3 LP (2 SWS)	<i>M.A.-Forschungsbericht</i>	3. FS
	Kleingruppenseminar: Lektüreseminar zu Quellen der europäischen Religionsgeschichte	3+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	4. FS
	Kleingruppenpraktikum: Independent Studies	1+2 LP (1SWS)	<i>Studienbericht</i>	3. FS

Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts			LP für Prüfungen: 14	
Gegenstände der Europäischen Religionsgeschichte I	Seminar zu Gegenständen der Europäischen Religionsgeschichte	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	1. FS
	Seminar zu Gegenständen der Europäischen Religionsgeschichte	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	2. FS
Gegenstände der Europäischen Religionsgeschichte II	Seminar zu Gegenständen der Europäischen Religionsgeschichte	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	3. FS
	Seminar zu Gegenständen der Europäischen Religionsgeschichte	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	3. FS
Forschungsqualifikationen	Lehrform abhängig von der Wahl des Forschungsschwerpunkts	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
	Lehrform abhängig von der Wahl des Forschungsschwerpunkts	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
	Lehrform abhängig von der Wahl des Forschungsschwerpunkts	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	2. FS
Masterarbeit			LP für Prüfungen:	26
Masterarbeit		26 LP		4. FS

Schwerpunkt Religiöse Gegenwartskultur

Modul	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fachsemester
Gemeinsame Pflichtmodule			LP für Prüfungen:	16
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I	Seminar: Theorie und Methode der Religionswissenschaft I	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	1. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II	Seminar: Theorie und Methode der Religionswissenschaft II	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	2. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	2. FS
	Kleingruppenpraktikum: Independent Studies	1+2 LP (1 SWS)	<i>Studienbericht</i>	2. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	2. FS
Vertiefungskurs Religionswissenschaft und Religionssoziologie	Seminar: Theorie und Methode der Religionswissenschaft III	2+1LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	3. FS
	Religionswissenschaftliches oder religionssoziologisches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	3. FS
	Religionswissenschaftliches oder religionssoziologisches Seminar	2+1LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	3. FS

Pflichtmodule des Schwerpunktes			LP für Prüfungen:	4
Empirische Religionsforschung I	Kleingruppenseminar: Forschungswerkstatt	3+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
	Kleingruppenpraktikum: Independent Studies	1+2 LP (1 SWS)	<i>Studienbericht</i>	1. FS
	Kleingruppenseminar: Forschungswerkstatt	3+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	2. FS
	Methodisches Seminar	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	2. FS
Empirische Religionsforschung II	Kleingruppenseminar: Forschungswerkstatt	3+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	3. FS
	Kleingruppenseminar: Forschungswerkstatt	3+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	4. FS
	Kleingruppenpraktikum: Independent Studies	1+2 LP (1 SWS)	<i>Studienbericht</i>	3. FS

Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes			LP für Prüfungen: 14	
Gegenstände der religiösen Gegenwartskultur	Seminar zu Gegenständen der religiösen Gegenwartskultur	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	1. FS
	Seminar zu Gegenständen der religiösen Gegenwartskultur	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	1. FS
Kontexte der religiösen Gegenwartskultur	Seminar zu Kontexten der religiösen Gegenwartskultur	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	2. FS
	Seminar zu Kontexten der religiösen Gegenwartskultur	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	3. FS
	Kleingruppenpraktikum: Independent Studies	1+2 LP (1 SWS)	<i>Studienbericht</i>	3. FS
Forschungsqualifikationen	Lehrform abhängig von der Wahl des Forschungsschwerpunkts	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
	Lehrform abhängig von der Wahl des Forschungsschwerpunkts	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	2. FS
	Lehrform abhängig von der Wahl des Forschungsschwerpunkts	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	3. FS
Masterarbeit			LP für Prüfungen:	26
Masterarbeit		26 LP		4. FS

Schwerpunkt Afrikanische Religionen

Modul	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fach- semester
Gemeinsame Pflichtmodule			LP für Prüfungen:	16
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I	Seminar: Theorie und Methode der Religionswissenschaft I	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	1. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II	Seminar: Theorie und Methode der Religionswissenschaft II	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	2. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+2 LP (2 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	2. FS
	Kleingruppenpraktikum: Independent Studies	1+2 LP (1 SWS)	<i>Studienbericht</i>	2. FS
	Religionswissenschaftliches Seminar	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	2. FS
Vertiefungskurs Religionswissenschaft und Religionssoziologie	Seminar: Theorie und Methode der Religionswissenschaft III	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	3. FS
	Religionswissenschaftliches oder religionssoziologisches Seminar	2+4 LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	3. FS
	Religionswissenschaftliches oder religionssoziologisches Seminar	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	3. FS

Pflichtmodule des Schwerpunktes			LP für Prüfungen:	11
Gegenstände der afrikanischen Religionsgeschichte I	Seminar zur afrikanischen Religionsgeschichte	2+4LP (2 SWS)	<i>Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)</i>	2. FS
	Seminar zur afrikanischen Religionsgeschichte	2+2 LP (2 SWS)	<i>Große Präsentation</i>	1. FS
	Seminar zur afrikanischen Religionsgeschichte	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	1. FS
	Seminar zur afrikanischen Religionsgeschichte	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	2. FS
	Kleingruppenpraktikum: Independent Studies	1+2 LP (1 SWS)	<i>Studienbericht</i>	1. FS
Gegenstände der afrikanischen Religionsgeschichte II	Seminar zur afrikanischen Religionsgeschichte	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	3. FS
	Seminar zur afrikanischen Religionsgeschichte	2+3 LP (2 SWS)	<i>M.A.-Forschungsbericht</i>	3. FS
	Seminar zur afrikanischen Religionsgeschichte	2+1 LP (2 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	4. FS
	Kleingruppenpraktikum: Independent Studies	1+2 LP (1 SWS)	<i>Studienbericht</i>	3. FS

Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes			LP für Prüfungen: 16	
Forschungsqualifikationen I	Sprachkurs	6+2 LP (4 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	1. FS
	Sprachkurs	6+1 LP (4 SWS)	<i>Kleine Präsentation</i>	2. FS
Forschungsqualifikationen II	Sprachkurs	6+2 LP (4 SWS)	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>	3. FS
Masterarbeit			LP für Prüfungen: 26	
Masterarbeit		26 LP		4. FS

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2009, Az.: A 3382 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2009.